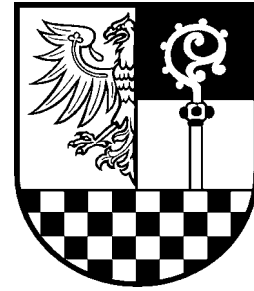


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 24. Juli 2008

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

**Allgemeinverfügung über ein befristetes Badeverbot
am Rangsdorfer See..... 3**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen) zur Anzahl der Haus- und Grundstücksanschlüsse 5**

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung**Allgemeinverfügung
über ein befristetes Badeverbot am Rangsdorfer See**

1. Hiermit wird durch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 44 BbgWG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfGBbg ein Badeverbot für den

Rangsdorfer See

angeordnet.

2. Das Badeverbot gilt bis auf Widerruf durch die UWB.
3. Für das Badeverbot wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten.

Das Baden in oberirdischen Gewässern ist gemäß § 43 Abs.1 BbgWG eine gemeingebrauchliche Gewässerbenutzung.

Zuständige Wasserbehörde ist nach § 126 BbgWG i.V.m. § 2 Nr. 12 BbgBadV die untere Wasserbehörde.

Der **Rangsdorfer See** befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming. Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gegeben.

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen und Beprobungen der Badestellen im Landkreis Teltow-Fläming hat das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises am **Rangsdorfer See** am 24. Juli 2008 eine sehr starke Algenbildung festgestellt.

Die starke Algenbildung hat eine Verminderung der Sichttiefe zur Folge. Dadurch sind die Rettungschancen bei Badeunfällen vermindert. Des Weiteren kann es durch das starke Algenaufkommen bei Badenden zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Hautreizungen, bei Schlucken des Wassers zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.

Um diese möglichen Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass Badende, insbesondere Kinder, möglicherweise erkranken bzw. die Rettungschancen bei Rettungseinsätzen infolge der geringen Sichttiefe vermindert werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsquellen

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I /08, Nr. 05, S. 62)

VwVfgBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I/, S. 78) geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVBl. I, S. 42)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950)

BbgBadV - Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Im Auftrag

Lademann
Dezernent

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen) zur Anzahl der Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Gemeinde/ Stadtverwaltung	Ortsteil	Anzahl Hausanschlüsse		Anzahl Grundstücksanschlüsse	
		Wasser- versorgungs- gebiet I	Wasser- versorgungs- gebiet II	zentrales Entsorgungs- gebiet I	zentrales Entsorgungs- gebiet II
		30.06.2008	30.06.2008	30.06.2008	30.06.2008
Am Mellensee	Gadsdorf	77		59	
Am Mellensee	Klausdorf	566		196	
Am Mellensee	Kummersdorf-Alexanderdorf	258		250	
Am Mellensee	Kummersdorf-Gut	167		7	
Am Mellensee	Mellensee	461		149	
Am Mellensee	Rehagen	245		209	
Am Mellensee	Saalow	242		191	
Am Mellensee	Sperenberg	576		195	
Blankenfelde- Mahlow	Dahlewitz	855		763	
Mittenwalde	Motzen	198		185	
Mittenwalde	Töpchin	375		12	
Rangsdorf	Groß Machnow	402		389	
Rangsdorf	Rangsdorf	3395		2882	
Trebbin	Blankensee	115		90	
Trebbin	Glau	48		63	
Trebbin	Klein Schulzendorf	182		62	
Trebbin	Kliestow	114		111	
Trebbin	Lüdersdorf	156		152	
Trebbin	Schönhagen	89			
Trebbin	Stangenhagen	70		0	
Trebbin	Wiesenhagen	93		89	
Zossen	Glienick	407		376	
Zossen	Horstfelde	133		4	
Zossen	Kallinchen	276		257	
Zossen	Lindenbrück	262		0	
Zossen	Nächst-Neuendorf	202		198	
Zossen	Schünow	76		0	
Zossen	Waldstadt		195		189
Zossen	Wünsdorf	369		89	
Zossen	Zossen	2281		1624	
	Summe der Teilgebiete	12.690	195	8.602	189
	Gesamtsumme der Medien	12.885		8.791	